Marina Kaštela

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES VERTRAGES ÜBER DIE NUTZUNG EINES LIEGEPLATZES IN DER MARINA "KAŠTELA"

Die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages für die Nutzung eines Liegeplatzes in der Marina "KAŠTELA" (nachfolgend "Allgemeine Bedingungen" genannt) bilden einen Bestandteil des Vertrages über die Nutzung eines Liegeplatzes in der Marina "KAŠTELA" (nachfolgend "Vertrag"), abgeschlossen zwischen MARINE KAŠTELA d.o.o., Franje Tuđmana 213, 21213 Kaštel Gomilica, persönliche Identifikationsnummer (OIB): 91193992241 (nachfolgend "Marina") und dem Nutzer eines Liegeplatzes, dem Besitzer von Schiffen/Booten/Jachten (nachfolgend gemeinsam "Wasserfahrzeug" genannt) und/oder ihren Bevollmächtigten und Vertretern des Besitzers des Wasserfahrzeugs, für welche der Besitzer des Wasserfahrzeugs kraft Gesetzes haftet (nachfolgend gemeinsam und einzeln "Nutzer eines Liegeplatzes"). Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Nutzer eines Liegeplatzes. Wenn der Inhalt dies anfordert, wird angenommen, dass der Begriff "Nutzer" die Vertreter der Besitzer des Wasserfahrzeugs bzw. Personen umfasst, für welche der Besitzer haftet.General Terms are applicable to all Vessels located in the Marina and to all users of the Marina services.

1. Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung auf alle Wasserfahrzeuge, die sich in der Marina befinden, sowie auf alle Dienstleistungnutzer.

2. Die Marina bestimmt einen dauerhaften Liegeplatz für das jeweilige Wasserfahrzeug nach der Verordnung über die Erhaltung der Ordnung im Hafen der Marina und ihrem Plan der Liegeplätze. Die Marina ist je nach Bedarf und nach eigenem Ermessen berechtigt, das Wasserfahrzeug auf einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina zu versetzen, wofür sie keine besondere Genehmigung des Nutzers eines Liegeplatzes benötigt, wobei sie den Nutzer eines Liegeplatzes jedoch über den genannten Wechsel des Liegeplatzes rechtzeitig informieren wird. Die Marina ist berechtigt, auf eigene Diskretion eine gebührenfrei Versetzung und Abschleppung des Wasserfahrzeugs in einen besser geschützten Bereich der Marina zum Zwecke der Überwinterung des Wasserfahrzeugs vorzunehmen. Der Wechsel des Liegeplatzes innerhalb der Marina während der Vertragslaufzeit übt keinen Einfluss auf die Haftung der Marina aus.

3. Die Dienstleistung der Nutzung eines Liegeplatzes gilt als erbracht, wenn sich das Wasserfahrzeug auf dem Gelände der Marina befindet. Sofort nach der Ankunft des Wasserfahrzeugs in die Marina ist der Nutzer verpflichtet, die Ankunft des Wasserfahrzeugs an der Rezeption der Marina zu melden.

4. Der Vertrag wird über einen im Vertrag festgelegten Zeitraum abgeschlossen. Der Nutzer eines Liegeplatzes ist verpflichtet, das Entgelt für die Nutzung eines Liegeplatzes in einer durch den Vertrag festgelegten Höhe sowie alle anderen Forderungen für die in der Marina erbrachten Dienstleistungen nach Fälligkeit zu bezahlen. Die Marina ist berechtigt, vom Nutzer anzufordern, entsprechende Sicherheiten für die Zahlung des Entgeltes für die Nutzung eines Liegeplatzes und/oder andere Forderungen für die in der Marina erbrachten Dienstleistungen

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

beizubringen. Im Gegenfall ist die Marina berechtigt, den Vertrag zu kündigen sowie das Entgelt für einen täglichen Liegeplatz laut der gültigen Preisliste der Marina zu verrechnen.

5. Der Vertrag wird für den im Vertrag festgelegten Zeitraum abgeschlossen. Der Vertrag über einen jährlichen Liegeplatz wird jedoch automatisch um ein weiteres Jahr verlängert und zu den Preisen des laufenden Jahres verrechnet, es sei denn, der Nutzer eines Liegeplatzes hat ihn schriftlich 90 (neunzig) Tage vor dem Ablauf des Vertrages gekündigt. Soweit der Nutzer eines Liegeplatzes den neuen Vertrag nicht annimmt, wobei er den Vertrag nicht 3 (drei) Monate vor dem Ablauf des gültigen Vertrages über einen jährlichen Liegeplatz schriftlich gekündigt hat, behält sich die Marina vor, 50% vom Jahresentgelt für den Liegeplatz in Rechnung zu stellen. Bei einer vorzeitigen Vertragskündigung erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Mittel. Bei jeder Verletzung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Bedingungen und der Verordnung über die Erhaltung der Ordnung im Hafen für nautischen Tourismus – Marina Kaštela durch den Nutzer eines Liegeplatzes, die Besatzung und/oder andere Personen auf dem Wasserfahrzeug, wird der Vertrag über einen jährlichen Liegeplatz nicht automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

6. Wenn die Nutzung eines Liegeplatzes einen Monat oder länger dauert, wird der Vertrag in schriftlicher Form abgeschlossen. Für alle Wasserfahrzeuge, die sich auf dem Gelände der Marina ohne einen in schriftlicher Form abgeschlossenen Vertrag befinden, darf die Marina das Entgelt für einen täglichen Liegeplatz der Wasserfahrzeuge laut der gültigen Preisliste der Marina verrechnen. Wenn die Nutzung eines Liegeplatzes kürzer als einen Monat dauert bzw. für Wasserfahrzeuge auf einem täglichen Liegeplatz, stellt die Marina eine Rechnung aus. Die Marina übernimmt keine Haftung für Wasserfahrzeuge auf einem täglichen Liegeplatz. Die Wasserfahrzeuge bleiben auf einem täglichen Liegeplatz auf das Risiko und in der Verantwortung des Nutzers eines Liegeplatzes.

7. Für die Buchung eines Jahres- und/oder Monatsliegeplatzes hat der Nutzer eines Liegeplatzes eine Anzahlung laut der gültigen Preisliste der Marina zu leisten, die sich auf 50% vom gesamten Vertragswert beläuft. Die geleistete Anzahlung gilt als Reugeld. Wenn der Nutzer eines Liegeplatzes vom Abschluss des Vertrages bzw. der Nutzung eines Liegeplatzes zurücktritt, hat er keinen Anspruch auf Rückerstattung des als Anzahlung geleisteten Betrages.

8. Im Preis für die Nutzung eines Jahres- und Winterliegeplatzes ist ein Stellplatz für den Pkw inbegriffen, der an der Rezeption der Marina zur Ausstellung eines Parkscheins gemeldet werden muss. Die Marina haftet nicht für etwaige Schäden, die an Fahrzeugen während der Nutzung eines Stellplatzes in der Marina entstanden sind.

Marina Kaštela

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

9. Im Preis des Entgelts:
   a. Nutzung des jährlichen Liegeplatzes auf See + für einen Trockenliegeplatz, einschließlich zwei Operationen des Travellifts (Anheben / Absenken) sowie eine Operation der Reinigung mit Hochdruckpumpe.
   b. Nutzung des jährlichen Landliegeplatzes, einschließlich vier Operationen des Travellifts (zwei Anheben/zwei Absenken) sowie zwei Operationen der Reinigung mit Hochdruckpumpe.

10. Die Kosten der Zolllagerung für Wasserfahrzeuge außerhalb der EU sind im Entgelt für die Nutzung eines Liegeplatzes nicht inbegriffen.

11. Weder der Vertrag noch die Rechte aus dem Vertrag sind auf andere natürliche oder juristische Personen übertragbar.

12. Wenn der Nutzer eines Liegeplatzes das Wasserfahrzeug während der Vertragslaufzeit veräußert, ist der neue Besitzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, einen neuen Vertrag abzuschließen, jedoch erwirbt er durch den Erwerb des Wasserfahrzeugs keine Rechte aus dem vorherigen Vertrag. Wenn der Nutzer eines Liegeplatzes während der Vertragslaufzeit ein neues Wasserfahrzeug erwirbt, ist er verpflichtet, einen neuen Vertrag über die Nutzung eines Liegeplatzes abzuschließen und die Preisdifferenz zu zahlen.

13. Für Wasserfahrzeuge, mit denen Handelsgeschäfte in der Marina abgewickelt werden, wird das Entgelt für einen jährlichen Liegeplatz verrechnet, erhöht um 15%.

14. Es wird angenommen, dass der Nutzer eines Liegeplatzes das Wasserfahrzeug zum Zeitpunkt des Betretens des Wasserfahrzeugs und/oder Entgegennahme der Dokumente und der Schlüssel des Wasserfahrzeugs an der Rezeption der Marina übernommen hat. Nach der Übergabe des Wasserfahrzeugs wird die Marina von jeglicher Haftung freigestellt, ungeachtet dessen, ob sich das Wasserfahrzeug auf einem Liegeplatz in der Marina befindet oder zur See fährt.

15. Im Falle, dass der eingetragene Besitzer des Wasserfahrzeugs eine Bank, eine Leasinggesellschaft oder eine andere natürliche und/oder juristische Person ist, wird in den Vertrag, neben dem Nutzer auch die Firma und der Sitz der Bank oder der Leasing-Gesellschaft oder einer anderen natürlichen und juristischen Person eingetragen und sie haften solidarisch für die Verpflichtungen aus dem Vertrag. In allen Fällen, wenn der Nutzer eines Liegeplatzes nicht gleichzeitig auch Besitzer des Wasserfahrzeug ist, kann die Marina über den abgeschlossenen Vertrag über einen Liegeplatz und eventuelle Schulden den Besitzer des Wasserfahrzeugs selbst benachrichtigen.

16. Alle Wasserfahrzeuge, die in den Bereich der Marina einlaufen, müssen über alle erforderlichen Zulassungen zur Seeschifffahrt und einen gültigen Versicherungsschutz verfügen und gemäß den geltenden Vorschriften in seetüchtigem Zustand sein, und während

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

der Fahrt müssen sie vorschriftengemäß von einer qualifizierten Person mit einem gültigen Zeugnis und einer ausreichenden Anzahl an qualifizierter und befugter Besatzung betrieben werden, ansonsten übernimmt die Marina keine Verantwortung für sie und kann ihnen den Zugang und die Erbringung von Dienstleistungen verweigern.

17. Die Marina überwacht nicht einzelne Wasserfahrzeuge und den Zustand von Wasserfahrzeugen, es sei denn, eine solche Dienstleistung wird ausdrücklich vereinbart, sondern die Kontrolle des Marinabereichs erfolgt durch gelegentliche Besuche des Seewachendienstes der Marina, und daher ist die Marina nicht verpflichtet, den Nutzer eines Liegeplatzes über den Zustand des Wasserfahrzeuges zu informieren.

18. Der Nutzer eines Liegeplatzes, die Besatzung und/oder andere Personen auf dem Wasserfahrzeug sind verpflichtet:

    - Beim Abschluss des Vertrages in schriftlicher Form, der Marina eine Kopie des gültigen persönlichen Dokuments (Personalausweis oder Reisepass) und des Dokuments des Wasserfahrzeugs (Registerblatt/Schifffahrtsgenehmigung) oder einer anderen Urkunde, die ihrem Inhalt nach den genannten Urkunden entspricht), die Kopie der gültigen Haftpflicht- . Kaskoversicherungspolice und der gültigen Versicherungspolice für die Haftung gegenüber Dritten für das Wasserfahrzeug zu übergeben und während der Vertragslaufzeit die Dokumente/Zertifikate des Wasserfahrzeugs sowie die Versicherungspolicen für das Wasserfahrzeug in ihrer Gültigkeit aufrechtzuerhalten; einen Auszug aus dem Handelsregister des betreffenden Landes oder aus einem anderen entsprechenden Register (wenn das Wasserfahrzeug im Eigentum einer juristischen Person steht) zu übergeben, die Vollmacht für den Abschluss des Vertrages und die Nutzung des Wasserfahrzeugs (im Falle, wenn der Vertrag nicht vom Besitzer des Wasserfahrzeugs abgeschlossen wird, geht die Befugnis für die Vertretung der Person, die den Vertrag abschließen möchte, nicht aus dem Auszug aus dem Handelsregister hervor). Die Marina behält sich vor, zusätzliche Urkunden oder Zeugnisse anzufordern, die sie im jeweiligen Fall für erforderlich oder angemessen halten wird;
    - der Marina jede Änderung der Post- und E-Mail-Adresse zu melden; die Nachrichten der Marina, die an die letztbekannte Adresse des Nutzers eines Liegeplatzes gesendet wurden, gelten als tatsächlich ordnungsgemäß zugestellt;
    - der Marina jede Änderung der Telefonnummern zu melden, unter denen der Nutzer eines Liegeplatzes in dringenden Fällen erreicht werden kann; die Marina übernimmt keine Haftung für Schäden, die verhindert werden konnten, im Falle dass man den Nutzer unter der im Vertrag angegebenen Telefonnummer erreichen konnte;
    - Sämtliche Mobilien des Wasserfahrzeugs haben sie in einem geschlossenen und gesperrten Raum des Wasserfahrzeugs aufzubewahren.
    - für Wasserfahrzeuge, die sich im Verfahren der Zolllagerung bzw. der vorübergehenden Einfuhr befinden, die Urkunden zu übergeben, aus denen sich ergibt, wann das Wasserfahrzeug in die Republik Kroatien (auf dem Land- oder Seeweg) hereingekommen ist

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

bzw. beim Verlassen des Wasserfahrzeugs das Zollamt über das vorübergehende Verlassen des Zollgebiets zu benachrichtigen;

- den Zollstatus des Wasserfahrzeugs rechtzeitig zu regeln und der Marina die Nachweise zum geregelten Zollstatus vorzulegen sowie alle Zollvorschriften und andere Vorschriften der R. Kroatien einzuhalten. Im Gegenfall wird der Nutzer verpflichtet sein, der Marina sämtliche Kosten zu erstatten, die der Marina infolge eines solchen Unterlassens entstehen können, einschließlich sämtlicher Strafen und sonstiger Abgaben, die der Marina infolge eines Unterlassens des Nutzers, den Zollstatus des Wasserfahrzeugs zu regeln, entstehen können;
- einen Nachweis (EU-Ansässige) vorzulegen, dass der Zoll und/oder die MwSt. in einem EU-Staat für das Wasserfahrzeug bezahlt wurden bzw. dass das Wasserfahrzeug den Status als Gemeinschaftsware hat;
- die Allgemeinen Bedingungen und die "Verordnung über die Erhaltung der Ordnung im Hafen der Marina Kaštela" einzuhalten. Wegen deren Nichteinhaltung ist die Marina berechtigt, den Vertrag zu kündigen;
- seine Ankunft/sein Einlaufen und jede Abfahrt/jedes Auslaufen an der Rezeption der Marina zu melden oder den diensthabenden Seemann zu kontaktieren, im Falle, dass die Rezeption nicht besetzt ist;
- beim Verlassen der Marina, die Schlüssel des Wasserfahrzeugs an der Rezeption zu übergeben. Im Gegenfall wird der Nutzer eines Liegeplatzes für alle Schäden haften, die infolge des genannten Unterlassens Dritten, anderen Wasserfahrzeugen in der Marina und/oder den Vermögenswerten der Marina entstehen;
- außerdem hat der Nutzer beim Verlassen der Marina an der Rezeption der Marina die Dokumente des Wasserfahrzeugs, im Original zu übergeben (für Wasserfahrzeuge unter der kroatischen Fahne) und für ausländische Wasserfahrzeuge auch die Bescheinigung über die Zahlung der Entgelte für die Sicherheit der Schifffahrt und Schutz der Meere vor Verschmutzung, im Original;
- auf eigene Kosten den Anschluss (Kabel und Stecker) für den Stromverteilerkasten bis zum Wasserfahrzeug zu beschaffen. Der Nutzer ist allein verantwortlich für Schäden, die eventuell durch ein mit der Elektroinstallation der Marina verbundenes Kabel verursacht werden könnten;
- vor jedem Verlassen des Wasserfahrzeugs alle Stromkabel und Wasseranschlüsse auszuschalten und zu trennen sowie das Wasserfahrzeug und Bordfenster von der Innenseite abzusperren. Für alle Schäden, die durch Unterlassen des Nutzers verursacht wurden, alle Stromkabel und Wasseranschlüsse auszuschalten und zu trennen, haftet die Marina nicht.
- Der Nutzer eines Liegeplatzes ist verpflichtet, mit der Marina die Basisdienstleistung Boat Care (Prüfung des Zustandes des Schiffes, Prüfung des Zustandes der Batterien und Aufladung dergleichen wenn benötigt) zu vereinbaren.

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

- sich darum zu kümmern, dass das Wasserfahrzeug in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Marina mit einem Sicherheitsabstand zur Mole und den aufgestellten Fendern an den Längsseiten und dem Heck des Wasserfahrzeugs vertäut ist. Die Hecktaue – hintere Taue zum Vertäuen des Wasserfahrzeugs an die Mole – sicherzustellen und instand zu halten;
- sicherzustellen, dass das Wasserfahrzeug mit geeigneten Festmacherleinen und einer entsprechenden Anzahl von Fendern sowie einer hochwertigen Persenning ausgestattet ist. Wenn der Nutzer eines Liegeplatzes dies nicht tut, kann die Marina in Ausnahmefällen, um größere Schäden zu vermeiden, das Wasserfahrzeug auf Kosten des Nutzers eines Liegeplatzes ohne vorherige Ankündigung mit hochwertigen Festmacherleinen und Fendern ausstatten, ohne dass sich Marina dazu verpflichtet, das Wasserfahrzeug zu überwachen;
- das Wassezrfahrzeug mit einem automatischen Feuerlöschsystem auszustatten und dieses System durch die erforderlichen regelmäßigen Kalibrierungen des Systems zu warten;
- einen Öko-Schwamm oder ein ähnliches Gerät in die Bilge des Wasserfahrzeuges zu legen, das Verunreinigungen auffängt, die durch technische Mängel oder Nichtwartung des Wasserfahrzeuges entstehen können, und durch das Entleerungssystem der Bilge unmittelbar ins Meer gelangen können;
- auf dem Wasserfahrzeug den Namen oder die Registernummer sichtbar hervorzuheben;
- den Schaden an anderen Wasserfahrzeugen, Fahrzeugen oder der Ausrüstung von Drittpersonen und anderen Vermögenswerten zu erstatten, die sich auf dem Gebiet der Marina befinden und der vom Nutzer eines Liegeplatzes, der Besatzung und/oder anderen Personen auf dem Wasserfahrzeug des Nutzers eines Liegeplatzes verursacht wurde oder der als Folge einer schlechten Wartung des Wasserfahrzeugs oder der Ausrüstung auf dem Wasserfahrzeug entstanden ist;
- Einsicht in alle technischen Unterlagen für die Ausführung der gewünschten Arbeiten auf dem Wasserfahrzeug dem Personal der Marina zu gewähren, aus denen man genau die Art und Weise der Lösung der technischen Aufgabe erkennen kann;
- auf die Ausrüstung am Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs hinzuweisen und genaue Angaben über die Position derselben anzugeben, insbesondere beim Anheben des Wasserfahrzeugs;
- das Entgelt für die Unterbringung des Wasserfahrzeugs auf einem Jahres-, Winter- , Monatsliegeplatz oder Halbjähriger landliegeplatz im Voraus zu bezahlen;
- den Liegeplatz ausschließlich zum Anlegen des gemeldeten Wasserfahrzeugs zu nutzen, für welches die Dienstleistung bezahlt wurde. Bei der Abfahrt des Wasserfahrzeugs vor Ablauf des Vertrages hat der Nutzer eines Liegeplatzes kein Recht, den Vertrag auf ein anderes Wasserfahrzeug zu übertragen, sondern wird in diesem Falle ein neuer Vertrag abgeschlossen. Bei der Veräußerung des Wasserfahrzeugs ist der Besitzer verpflichtet, vor

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

der Übertragung des Eigentumsrechts auf den neuen Besitzer, alle offenen Forderungen der Marina zu begleichen;

- die gültigen Vorschriften hinsichtlich des Aufenthalts und der Schifffahrt innerhalb der Grenzen der kroatischen Territorialgewässer einzuhalten.
- Der Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist berechtigt, eine Person mit der Wartung und Instandhaltung des Wasserfahrzeugs zu beauftragen. Die betreffende Person kann die Vollmacht nur für ein Wasserfahrzeug haben, die sich ausschließlich auf die Wartung und Instandhaltung des Wasserfahrzeugs bezieht.
- Bootsbesatzungen, die sich an Land befinden, ist das Übernachten im Boot untersagt

19. Der Nutzer eines Liegeplatzes oder sein Gast sind nicht berechtigt, Ausrüstung, Anhänger, Gepäck, Jetski und andere Gegenstände unbeaufsichtigt im Bereich der Marina zu lassen. Wenn diese unbeaufsichtigt bleiben, ist die Marina berechtigt, sie zu entfernen, unabhängig davon, wem sie gehören, ohne Verantwortung für sie, alles für die Sicherheit aller Nutzer der Marina und ihrer Gäste.

20. Die Marina ist verpflichtet:
    - zwei Bugleinen (Mooring) und Pilotleinen (Verbindung der Bugleinen und der Küste) zu beschaffen und im Bedarfsfall auszutauschen;
    - dem Wasserfahrzeug die Stromversorgung gemäß den Netzmöglichkeiten zu ermöglichen wie auch für die Funktionsfähigkeit der Stecker am Stromverteilerkasten zu sorgen;
    - Stromverteilerkasten zu überwachen und zu warten;
    - dem Wasserfahrzeug die Wasserversorgung zu ermöglichen wie auch für die Funktionsfähigkeit des Wasserhahns am Stromverteilerkasten zu sorgen;
    - im Falle eines sichtbaren Eindringens von Meerwasser und/oder bei Feuer einzugreifen und alle Handlungen vorzunehmen, mit dem Ziel, das Wasserfahrzeug und die Vermögenswerte der Marina zu Lasten des Nutzers eines Liegeplatzes zu retten;
    - im Falle eines Einbruchdiebstahls, die Kosten dem Nutzer eines Liegeplatzes in Übereinstimmung mit der Police zu erstatten und dies in dem von der Versicherungsgesellschaft anerkannten Wert;
    - wenn es zu einem Schaden kommt, der infolge der Arbeit der Mitarbeiter der Marina entstanden ist, die Kosten in Übereinstimmung mit der gültigen Police zu erstatten und dies in dem von der Versicherungsgesellschaft anerkannten Wert;
    - bei Schäden am Wasserfahrzeug, verursacht durch andere Wasserfahrzeuge und/oder Drittpersonen, die zuständigen Behörden (Hafenbehörde und Wasserschutzpolizei) zu verständigen;

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

- im Falle eines plötzlichen Sturmgewitters und nach Absprache mit der Hafenbehörde, das Auslaufen aus der Marina im Sinne der Rettung von Leben und Eigentum zur See zu verbieten;

21. Die Marina haftet nicht und ist nicht verpflichtet, irgendeinen Schaden zu erstatten, wenn es am Wasserfahrzeug oder an irgendeinem seiner Teile zu Schäden kommt, verursacht:
    - durch höhere Gewalt, wie dieser Begriff im Schuldrecht der R. Kroatien definiert ist;
    - infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Arbeitsniederlegung, bürgerlichen Unruhen und ähnlichen Ereignissen;
    - durch böswilliges, fahrlässiges oder unsachgemäßes Handeln des Nutzers eines Liegeplatzes und/oder der Besatzung und/oder anderer Personen auf dem Wasserfahrzeug;
    - durch versäumte Wartung, Vernachlässigung, Abnutzung, Verschleiß des Wasserfahrzeugs und/oder Ausrüstung;
    - durch verdeckte Mängel des Wasserfahrzeugs;
    - durch Verschulden einer Drittperson oder Schuld eines anderen Wasserfahrzeugs;
    - durch Nagetiere auf dem Wasserfahrzeug;
    - durch Zeit- oder Verdienstverlust, Verzug, Inanspruchnahme von Urlaub u.Ä.;
    - durch Schäden an der Ausrüstung oder durch Verschwinden der Ausrüstung, die nicht in einem geschlossenen Raum gesperrt war oder die ohne Einbruchspuren verschwunden ist;
    - durch Schäden und/oder Verschwinden der Fender, Sonnendächer, Anker, Leinen, Propeller, Behelfswasserfahrzeuge (Schlauchboote u. Ä.), der Behelfs-Außenbordmotoren, der elektronischen Ausrüstung für die Montage und anderer Ausrüstung, die der Nutzer eines Liegeplatzes Drittpersonen zugänglich gemacht hat, sodass sie ohne Einbruchspuren oder andere Arten gewaltsamen Eindringens in die geschlossenen Teile des Wasserfahrzeugs gelangen können;
    - Schäden, die sich aus einer unsachgemäß ausgeführten oder verschlissenen Strom-, Gas- oder Wasserleitungsinstallation am Wasserfahrzeug bzw. vom Anschluss an der Mole bis zum Wasserfahrzeug ergeben haben;
    - Schäden, die aus einer Verletzung der Bestimmungen des Vertrages, der Allgemeinen Bedingungen und/oder "Verordnung über die Erhaltung der Ordnung im Hafen der Marina Kaštela" hervorgegangen sind;
    - Schäden, die durch die Nichteinhaltung von Zoll-, Hafen und anderen Verwaltungsvorschriften verursacht wurden;
    - Einfrieren;

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

- Diebstahl des Fahrzeugs oder des Wasserfahrzeugs, der unter Anwendung der gebührenden Sorgfalt nicht verhindert werden konnte;
- unwahre, unrichtige oder unvollständige, vom Nutzer eines Liegeplatzes bereitgestellte Information;
- Des Weiteren wird die Marina für keine Kosten oder Schäden verantwortlich sein, die nicht durch unmittelbare Haftung der Marina verursacht wurden, insbesondere für Schäden wie z.B.:
- Beseitigung des Wracks;
- entstanden durch Reißen und/oder Lösen des Taus, mit dem das Wasserfahrzeug an der Mole/dem Ponton befestigt war;
- durch Feuer oder Explosionen, entstanden wegen Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften durch den Nutzer eines Liegeplatzes und/oder die Besatzung und/oder andere Personen am Wasserfahrzeug oder die durch Handeln, Nichthandeln oder Unterlassen des Nutzers eines Liegeplatzes und/oder Dritter verursacht wurden, für welche die Marina nicht haftet;
- die infolge schädlicher Emissionen in die Luft oder die See, natürlicher Herkunft entstanden sind oder durch Handeln, Nichthandeln oder Unterlassen einer Drittperson verursacht wurden, für welche die Marina nicht haftet;
- die von Dritten durch Handeln oder Unterlassen verursacht wurden, einschließlich Schäden, für welche man nach sachlicher Haftung durch Anwendung des Instituts der Verantwortung für Schäden durch Gefahrstoffe oder Tätigkeiten verantwortlich ist;
- Schäden infolge einer Verletzung oder des Todes eines Dritten, die durch die Besatzung, den Besitzer, andere ermächtigten Personen, für welche der Besitzer des Wasserfahrzeugs verantwortlich ist oder eine vom Besitzer des Wasserfahrzeugs bevollmächtige Person, verursacht wurden.

22. Die Marina haftet nicht für Schäden am Wasserfahrzeug und durch das Wasserfahrzeug verursachte Schäden, für welche der Nutzer nicht sofort nach der Ankunft des Wasserfahrzeugs in die Marina an der Rezeption die Schlüssel und die Dokumente des Wasserfahrzeugs im Original übergeben hat;

23. Für Sachschäden und immaterielle Schäden am Vermögen der Marina, am Vermögen anderer Nutzer von Liegeplätzen und am Vermögen Dritter sowie für einen Schaden infolge der Umweltverschmutzung, die durch die Besatzung des Wasserfahrzeuges oder andere zum Aufenthalt auf dem Wasserfahrzeug berechtigte Personen verursacht werden, oder infolge eines Mangels am Wasserfahrzeug oder der Schiffsausrüstung oder infolge mangelhafter Wartung des Wasserfahrzeuges oder der Ausrüstung, haftet der Nutzer des Liegeplatzes, der den betreffenden Schaden durch sein Handeln oder Unterlassen persönlich oder durch sein Vermögen verursacht hat.

Marina Kaštela

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

24. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Rechnungsperiode für die Unterkunft des Wasserfahrzeugs laut der bezahlten Rechnung endet jegliche Haftung der Marina in Bezug auf das Wasserfahrzeug. Das Risiko für alle Schäden, die eventuell nach dem Ablauf der Rechnungsperiode eintreten könnten, trägt ausschließlich der Nutzer eines Liegeplatzes.

25. Der Nutzer darf mit dem Wasserfahrzeug nicht aus der Marina auslaufen, solange er die Schuld und/oder irgendwelche Forderung der Marina, die sich auf das Wasserfahrzeug bezieht, nicht beglichen hat;

26. Der Nutzer eines Liegeplatzes darf den Liegenplatz weder dauerhaft noch vorübergehend an Dritte vermieten.

27. In Abwesenheit des Wasserfahrzeugs des Nutzers eines Liegeplatzes, ist die Marina berechtigt, den Liegeplatz vorübergehend zu nutzen, während der Nutzer eines Liegeplatzes die Marina 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Rückkehr über die Rückkehr des Wasserfahrzeugs per Telefon oder Funk (Kanal 17) zu benachrichtigen hat. Der Nutzer eines Liegeplatzes ist verpflichtet, jede Abwesenheit des Wasserfahrzeugs zu melden. Das Fernbleiben des Wasserfahrzeugs von der Marina wird nicht vom Preis des Liegeplatzes abgezogen.

28. Die Leistungen, die vom Nutzer eines Liegeplatzes und anderen Personen am Wasserfahrzeug (ausdrücklich bevollmächtigt) außerhalb der Vertragspflicht in Auftrag gegeben werden, werden sofort nach der ausgeführten Leistung bezahlt. Die Dienstleistungen des Absenkens des Wasserfahrzeugs erfolgen nicht ohne vorherige Begleichung der Schuld. Eventuelle Beanstandungen hat der Auftraggeber schriftlich spätestens innerhalb einer Frist von 7 (sieben) Tagen nach der Ausführung der Leistungen zu melden. Die Beanstandungen außerhalb der obengenannten Frist werden nicht in Erwägung gezogen.

29. Die Marina haftet für keine Schäden, die von Kundendienstmitarbeitern, Subunternehmern, Bevollmächtigten des Besitzers des Wasserfahrzeugs und Dritter verursacht wurden, unabhängig davon, ob sie ihre Dienstleistungen auf dem Gelände der Marina mit der Zustimmung der Marina erbracht haben. Der Nutzer eines Liegeplatzes ist während des Aufenthalts des Wasserfahrzeugs in der Marina verpflichtet, ausschließlich die Dienstleistungen der Subunternehmer in Anspruch zu nehmen, die von der Marina beauftragt wurden und die Wartung ausschließlich in der Servicezone der Marina durchführen zu lassen. Dem Nutzer eines Liegeplatzes ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Marina und Zahlung der entsprechenden Vergütung nicht gestattet, im Bereich der Marina Dritte mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.

30. Bei jeder Verletzung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Bedingungen und der Verordnung über die Erhaltung der Ordnung im Hafen für nautischen Tourismus – Marina Kaštela durch den Nutzer eines Liegeplatzes, die Besatzung und/oder andere Personen auf dem Wasserfahrzeug, ist die Marina berechtigt, den Vertrag aufzulösen und ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung das Entgelt für einen täglichen Liegeplatz laut der gültigen Preisliste der Marina zu verrechnen.

Marina Kaštela

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

31. Zur Sicherung und Einziehung fälliger, jedoch ausstehender Forderungen, stehen der Marina folgende Rechte zu:

    - Zurückbehaltungs- (Retentionsrecht) am Wasserfahrzeug und/oder das Recht, die Eintragung einer Hypothek am Wasserfahrzeug in das entsprechende Register, seiner Ausrüstung und Pertinenzen zu veranlassen (egal, ob sie sich am Wasserfahrzeug oder im entsprechenden Lagerraum befindet) und/oder das Recht, vom zuständigen Gericht (nach dem Ort, an dem sich das Wasserfahrzeug befindet) eine vorläufige Maßnahme des Auslaufverbots des Wasserfahrzeugs und/oder eine vorläufige Maßnahme des Verfügungsverbots und der Veräußerung des Wasserfahrzeugs zu erwirken;
    - entsprechende Verfahren zum Einzug ihrer Forderungen einzuleiten und zwar:
    - gerichtliche Versteigerung des Wasserfahrzeugs;
    - außergerichtliche Versteigerung des Wasserfahrzeugs oder Inbesitznahme des Wasserfahrzeugs und seine Verwertung nach den Bestimmungen des Seegesetzbuches. In diesem Zusammenhang stellt ein Auszug aus den Geschäftsbüchern der Marina einen gültigen Beweis über die Höhe und Fälligkeit der Forderung dar, welche die Marina gegen den Nutzer eines Liegeplatzes und/oder das Wasserfahrzeug auf irgendwelcher Grundlage hat;
    - irgendeines gerichtliches oder ein anderes Verfahren, das sie zur Verwirklichung des obengenannten Zwecks geeignet oder gewünscht findet;
    - das Wasserfahrzeug auf einen Trockenliegeplatz auf Kosten des Nutzers eines Liegeplatzes und ohne Zustimmung des Nutzers eines Liegeplatzes zu versetzen. Die Marina ist berechtigt, ab diesem Zeitpunkt den Preis eines täglichen Stellplatzes auf dem Festland laut der gültigen Preisliste der Marina sowie andere Kosten in Rechnung zu stellen.
    - Die Marina ist nicht verpflichtet, die Dienstleistung des Absenkens des Wasserfahrzeugs ins Meer oder irgendwelche weitere Dienstleistungen zu erbringen, solange die Forderungen der Marina gegen den Nutzer eines Liegeplatzes / das Wasserfahrzeug nicht vollständig beglichen worden sind.

32. Durch die Unterzeichnung des Vertrages erteilt der Nutzer eines Liegeplatzes der Marina seine Genehmigung, damit sie seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Weiterentwicklung von Dienstleistungen und zu Marketingzwecken bearbeiten darf. Der Nutzer eines Liegeplatzes ist berechtigt, die Genehmigung jederzeit durch Versenden einer Mitteilung an die E-Mail-Adresse: info@marina-kastela.hr zurückzuziehen und kann eine Berichtigung der erfassten Daten unter der gleichen Adresse beantragen.

33. Die Marina behält sich das Recht zur Änderung der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen vor, worüber die Nutzer rechtzeitig informiert werden.

Marina Kaštela

Marine Kaštela d.o.o.
F. Tuđmana 213, 21213
Kaštel Gomilica, Croatia

E marina@marina-kastela.hr
T +385(0)21204 010
marina-kastela.hr

34. Für diese Allgemeinen Bedingungen und den Vertrag ist das kroatische Recht maßgebend. Für alle Streitigkeiten, die sich aus den und/oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen und/oder dem Vertrag und/oder aus einer anderen Grundlage zwischen der Marina und dem Nutzer eines Liegeplatzes ergeben, ist ausschließlich das Handelsgericht in Split, R. Kroatien, zuständig.

35. Der Vertrag und die Allgemeinen Bedingungen wurden in kroatischer Sprache verfasst. Bei allen Widersprüchen oder Abweichungen im Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache und der Übersetzung in andere Sprachen, hat der Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache Vorrang. Die Marina haftet für keine möglichen Abweichungen im Text der Allgemeinen Bedingungen in kroatischer Sprache und der Übersetzung in andere Sprachen sowie für eventuelle Druckfehler.

36. Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 01.03.2022 in Kraft.